

Lichtenstein-Collberger Tageblatt

Früher Wochen- und Nachrichtenblatt

Tageblatt für Sebnitz, Müllitz, Bernsdorf, Wildorf, St. Egidien, Sebnitzdorf, Marientau, Reudersdorf, Ortmannsdorf, Müllitz St. Nicola, St. Jakob, St. Nikola, Stangsdorf, Lössen, Niederwülfa, Ruhlsdorf und Lischheim

Amtsblatt für das Kgl. Amtsgericht und den Stadtrat zu Lichtenstein

Älteste Zeitung im Königlich-Königlichen Amtsgerichtsbezirk

Nr. 82 68. Jahrgang Mittwoch, den 10. April 1918. Verbreitete Zeitung im Amtsgerichtsbezirk

Preis 2 Mark... (Small text regarding subscription and printing details)

Nr. 178b. B. Brennefeln.
Es wird gebeten, ein Sammeln der wildwachsenden Brennefeln zur Verwendung als Düngemittel oder als Futtermittel zu unterlassen, da die Brennefeln in erster Linie als Spinnfasern gebraucht wird.
Blanzau, am 8. April 1918.
Königliche Amtshauptmannschaft.

2. Nachtrag
zur Bekanntmachung über die Kartoffelversorgung für den Rest des Erntejahres 1917/18 vom 6. Februar 1918.
Die durch die Bekanntmachung vom 28. Februar 1918 für die Bezirke der Amtshauptmannschaften Sebnitz und Müllitz ausgesprochene Sperre für Beförderung des Abfalls C der Landkartoffelart wird für diese beiden Bezirke vom heutigen Tage ab wieder aufgehoben.
Dresden, den 4. April 1918.
Ministerium des Innern.

Verordnung,
Bekämpfung und Ausbreitung des Kartoffelkrebses betr.
Nachdem in Gärten und auf den Feldern kleiner Besitzer in Arriben, Proßen, Rathmannsdorf und Ramenz das Auftreten des Kartoffelkrebses (Chrysosporium endobioticum), einer außerordentlich gefährlichen Kartoffelkrankheit, festgestellt worden ist, wird zur Bekämpfung seiner weiteren Ausbreitung auf Grund der Bekämpfung von Pflanzenkrankheiten vom 30. August 1917 (R.G.B.I. S. 745) Folgendes verordnet:
1. Die mit Kartoffeln bebauten Felder und die Vorräte an Kartoffeln unterliegen der amtlichen Besichtigung und Prüfung auf das Vorhandensein des Kartoffelkrebses durch die Ortsbehörden und durch Beamte der Landwirtschaftlichen Versuchsanstalt zu Dresden - Hauptstelle für Pflanzenschutzdienst im Königreich Sachsen. Letztere führen zu diesem Zweck einen besonderen Nachweis.
In Ausübung dieses Nachweises ist dem damit beauftragten Beamten jederzeit Zutritt zu den Kartoffelfeldern und Kartoffelagarsstellen und die Entnahme von Pflanzen oder Knollen für die erforderlichen Untersuchungen zu gestatten.
2. Krebsverdächtige Ernterückstände an ausgepflanzten oder aufgeschickerten Kartoffeln sind sofort der Ortsbehörde (dem Ortsvorsteher) anzugeben. Die Anzeige liegt bei den Kartoffelpflanzungen dem Pflanzberechtigten des Grundstücks und in dessen Abwesenheit dem Vertreter od. bei Vorräten dem, der sie in Verwahrung hat. Die Anzeigepflicht entfällt nicht, wenn von anderer Seite bereits Anzeige erstattet worden ist. Die Ortsbehörde (der Ortsvorsteher) hat die Anzeigen unverzüglich an die Hauptstelle für Pflanzenschutzdienst im Königreich Sachsen, Landwirtschaftliche Versuchsanstalt, Dresden-N., Stübelsallee 2, weiter zu leiten.
3. Die Merkmale des Kartoffelkrebses sind im Anhange angegeben. Ausführliche Mitteilungen und Abbildungen finden sich im Flugblatt Nr. 53 der Kaiserlich Biologischen Versuchsanstalt für Land- und Forstwirtschaft, Dahlen-Berlin.
Auf dem Felde, das krebserkrankte Kartoffeln getragen hat, sollen die Rückstände der Kartoffelpflanzen, insbesondere Knollen, sorgfältig zusammengebracht und verbrannt werden.

Die auf einem solchen Felde geernteten Kartoffeln dürfen
1. nicht als Pflanzkartoffeln verwendet,
2. nicht ohne polizeiliche Erlaubnis aus dem Betriebe, in dem sie geerntet worden sind, entfernt,
3. nur in gekochtem oder gedämpftem Zustande verfüttert werden.
Auch die Abfälle solcher Kartoffeln müssen sorgfältig gesammelt und vor dem Verfüttern gekocht oder verbrannt werden.
In Betrieben, in denen Fabriken für die Verarbeitung von Kartoffeln bestehen, werden die auf verseuchten Feldern geernteten Knollen am besten ihnen zugeführt. Im übrigen ist jede Beförderung nach Möglichkeit zu vermeiden, da auch die an den Knollen haftende Erde den Krankheitserreger enthält.
Schwerk von Personen und Hufe von Tieren, die mit Kartoffelkrebs verseuchte Felder betreten haben, und Geräte sind sorgfältig von anhaftender Erde zu reinigen.
Auf dem verseuchten Felde sind Tafeln mit der Aufschrift „Vorhut, Kartoffelkrebs!“ in Größe von mindestens 15 zu 40 cm anzufellen.

4. Auf dem Felde, auf dem krebserkrankte Kartoffeln festgestellt worden sind, dürfen bis auf weiteres nur die von der Hauptstelle für Pflanzenschutzdienst im Königreich Sachsen, Dresden-N., Stübelsallee 2, genehmigten Kartoffelarten geerntet werden.
Weitergehende polizeiliche Anordnungen über die Benutzung des verseuchten Grundstücks sind zulässig.
5. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Vorschriften werden nach § 2 der Bekanntmachung vom 30. August 1917 (R.G.B.I. S. 745) mit Gefängnis bis zu 1 Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10000 M. oder mit einer dieser Strafen geahndet.

7. Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.
Dresden, den 4. April 1918.
Ministerium des Innern.
Anhang.
Der Kartoffelkrebs ist daran erkennbar, daß man an den Knollen Wucherungen von verschiedener Größe und Form findet, deren Oberfläche warzig und später oft zerklüftet ist, so daß sie zuweilen an manche Sorten von Dorschschwämmen erinnern. Manchmal erscheinen sie nur wie kleine Warzen, oft sind es große Knäuel, nicht selten endlich ist von der eigentlichen Knolle nichts mehr zu erkennen; an ihrer Stelle finden sich schwammartige Nistbildungen, die nur durch den Ort ihres Vorkommens erkennen lassen, daß sie ursprünglich aus jungen Kartoffeln entstanden sind.
Anfänglich sind alle diese Nistbildungen hellbraun und fest. Später werden sie dunkelbraun und schwarzbraun und zerfallen allmählich, indem sie bei trockenem Wetter verkrüppeln und zerkrümeln, bei nassem verfaulen.
Da die Krankheit alle jungen Gewebe ergreifen kann, so findet man Krebswucherungen außer an den Knollen auch an anderen Teilen der Pflanze. Meistens werden die Knollen, die Wurzelstängel und die unterirdischen Stengelteile ergriffen. Wenn die jungen Triebe aber längere Zeit brauchen, um aus dem Boden herauszukommen oder wenn längere Zeit schlechtes Wetter herrscht, bilden sich auch an den Blattknospen der oberirdischen Stängel Geschwülste, an denen man nicht selten noch erkennen kann, daß sie aus Blattanlagen hervorgegangen sind. Die oberirdischen Pflanzenteile sind ebenso wie die am Licht liegenden Knollen-Knäuel grün, oft mit einem weißlichen oder rötlichen Ton.

Kurze wichtige Nachrichten.
* Deutsche Flugzeuge überlegen Heligoland. Die russischen Kriegsschiffe verließen Heligoland in Richtung Kronstadt.
* Der Korrespondent der „Agentur Milli“ in Tamassus telegraphierte: An dem Kampf in der Gegend von Amman hat auch ein deutsches Bataillon tapfer teilgenommen.
* Poincaré hat das Gnadenbuch Solo Paschas verworfen. Das Urteil des Kriegsgerichts wird demnächst vollstreckt werden.

* Die „Edd. Korrespondenz“ meldet aus Warschau: Die Petersburger „Pravda“ meldet: Der Loh- und Telegraphenverkehr Russlands mit den Mittelmächsen wird auf Kai aufgenommen.
* Clemenceau hat den amerikanischen Kriegsjournalisten Walter empfangen.
* Die deutsche Garde hat in Tannenberg 8000 Gefangene gemacht.
* In Karkow wurde der Belagerungsstand erklärt.

Zu den Kämpfen im Westen.
Paris, 6. April. „Die erste Phase der großen deutschen Offensive ist abgeschlossen“, schreibt heute Hermann Goeman im Bund. „Sie umfaßt sehr viele Tage und hat zur tatsächlichen Erreichung von über 200 Quadratkilometern geführt, im Vergleich zum hundertjährigen englisch-französischen Sommerkrieg der den Angreibern etwa 200 Quadratkilometer und zur 17jährigen englischen Offensive in Flandern, die etwa 200 Quadratkilometer einbrachte, ohne zur tatsächlichen Durchbrechung der deutschen Fronten zu führen.“

Es eilt nicht mit der Einzahlung!
Wer will, kann die Zahlung der gezeichneten Kriegaanleihe auf die Monate April, Mai, Juni, Juli verteilen.
Wer 100 Mark zeichnet, braucht sie erst am 18. Juli zu zahlen.
Also: jeder kann zeichnen!